

**REPUBLIK ÖSTERREICH**
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B10.070E/0001-I 3/2006

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Museumstraße 7
1070 Wien

Briefanschrift
1016 Wien, Postfach 63

e-mail
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon Telefax
(01) 52152-0* (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Mag. Christian Auinger
*Durchwahl: 2128

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2003/58/EG das Firmenbuchgesetz, das Unternehmensgesetzbuch, die Jurisdiktionsnorm und das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung geändert werden (Publizitätsrichtlinie-Gesetz – PuG); Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, gemäß einer Entschließung des Nationalrates den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2003/58/EG das Firmenbuchgesetz, das Unternehmensgesetzbuch, die Jurisdiktionsnorm und das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung geändert werden (Publizitätsrichtlinie-Gesetz – PuG) samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befassten Stellen wurden um Stellungnahme bis

20. März 2006

ersucht.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass der Gesetzesentwurf auch auf der Website des Bundesministeriums für Justiz (www.bmj.gv.at) zur Einsicht und zum Download bereit steht.

09. Februar 2006
Für die Bundesministerin:
Dr Sonja Bydlinski

Elektronisch gefertigt



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Entwurf

Publizitätsrichtlinie-Gesetz - PuG

BMJ-B10.070E/0001-I 3/2006

Publizitätsrichtlinie-Gesetz – PuG

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2003/58/EG das Firmenbuchgesetz, das Unternehmensgesetzbuch, die Jurisdiktionsnorm und das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung geändert werden (Publizitätsrichtlinie-Gesetz – PuG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Änderungen des Firmenbuchgesetzes

Das Firmenbuchgesetz, BGBl. Nr. 10/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2006, wird wie folgt geändert:

1. Im Art. I lautet § 12 samt Überschrift wie folgt:

„Urkundensammlung

§ 12. (1) Urkunden, auf Grund deren eine Eintragung im Hauptbuch vorgenommen wird oder für die die Aufbewahrung bei Gericht angeordnet ist, sind in die Urkundensammlung aufzunehmen. Dies gilt auch für die Anmeldung, wenn diese selbst Grundlage der Eintragung ist. Wird eine Urkunde mehrfach vorgelegt, so ist sie nur einmal in die Urkundensammlung aufzunehmen.

(2) Den Urkunden in deutscher Sprache können beglaubigte Übersetzungen der Urkunden in eine Amtssprache der Europäischen Gemeinschaft angeschlossen werden. Auf die Übersetzungen ist in der Datenbank des Firmen-

buchs in geeigneter Weise hinzuweisen. Im Fall einer Abweichung zwischen den in deutscher Sprache offen gelegten Urkunden und Angaben und diesen Übersetzungen können letztere Dritten nicht entgegengehalten werden; diese können sich jedoch auf diese Übersetzungen berufen, es sei denn, derjenige, der die Urkunden eingereicht hat, weist nach, dass diesen die deutsche Fassung bekannt war.“

2. Im Art. 1 wird § 24 wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Wendung „durch Zwangsstrafen bis zu 3 600 Euro“ durch die Wendung „durch Zwangsstrafen bis zu 5 000 Euro“ ersetzt.

b) Abs. 2 lautet:

„(2) Kommt der Betroffene einer gerichtlichen Anordnung nach Abs. 1 innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses über die Verhängung der Zwangsstrafe nicht nach, so ist eine weitere Zwangsstrafe bis zu 10 000 Euro zu verhängen und der Beschluss über die verhängte Zwangsstrafe zu veröffentlichen. Eine wiederholte Verhängung von Zwangsstrafen ist zulässig.“

c) Nach dem Abs. 2 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Betrifft die gerichtliche Anordnung nach Abs. 1 eine mittelgroße (§ 221 Abs. 2) Kapitalgesellschaft oder eine andere juristische Person, die der Pflicht zur Abschlussprüfung unterliegt, beträgt der Höchstbetrag nach Abs. 2 das Doppelte, betrifft die gerichtliche Anordnung nach Abs. 1 eine große (§ 221 Abs. 3) Kapitalgesellschaft, beträgt dieser Höchstbetrag das Fünffache. Als Grundlage für die Größenklasse kann der zuletzt vorgelegte Jahresabschluss herangezogen werden.

(4) Eine verhängte Zwangsstrafe ist auch dann zu vollstrecken, wenn der gerichtlichen Anordnung nachgekommen wurde oder deren Erfüllung unmöglich wird.“

3. Im Art. I lautet § 29:

„Datenbank des Firmenbuchs

§ 29. Das Hauptbuch und die Urkundensammlung sind durch Speicherung in einer Datenbank zu führen (Datenbank des Firmenbuchs).“

4. Im Art. I hat § 33 Abs. 2 zu lauten:

„(2) Die Einsicht in die zur Urkundensammlung eingereichten Schriftstücke ist durch Ausdrücke (Firmenbuchauszüge) dieser Urkunden zu gewähren.“

5. Im Art. I wird nach dem § 33 Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Auf Verlangen hat das Gericht kurze Mitteilungen über die in die Urkundensammlung aufgenommenen Urkunden mündlich zu erteilen; statt dessen kann eine dementsprechende Einsicht in die Urkundensammlung mit Hilfe geeigneter technischer Vorrichtungen gewährt werden.“

6. Im Art. I wird dem § 34 Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Im Weg der Einzelabfrage kann auch die Herstellung einer beglaubigten verkehrsfähigen Version einer elektronischen Urkunde beantragt werden. Der Beglaubigungsvermerk besteht darin, dass mit der elektronischen Signatur der Justiz (§ 89c Abs. 3 GOG) bestätigt wird, dass die Urkunde mit den in der Firmenbuchdatenbank gespeicherten Daten übereinstimmt.“

7. Im Art. I wird nach § 35a folgender § 35b eingefügt:

„Elektronische Einbringung von Eingaben

§ 35b. (1) Eingaben im Firmenbuchverfahren können im Sinn der §§ 89a ff GOG bei Gericht elektronisch eingebracht werden, sofern sie und anzuschließende Beilagen nach Umfang und Struktur dafür geeignet sind.

(2) Die nähere Vorgangsweise bei diesen elektronischen Anbringen, insbesondere die Sicherung der Identität der Einbringer und die Art und Weise, wie Beilagen vorzulegen sind, sowie die zulässigen elektronischen Formate sind in der Verordnung des Bundesministers für Justiz über den Elektronischen Rechtsverkehr festzulegen.“

8. Im Art. XXIV sind nach Abs. 1e folgende Abs. 1f¹ bis 1h einzufügen:

„(1f) Art. I §§ 12, 24, 29, 33, 34, 35b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I. Nr. xxxx/2006 treten am 1. Jänner 2007 in Kraft.

(1g) Art. I § 29 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2006 ist auf Schriftstücke anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2006 eingereicht wurden. Urkunden, die bereits vor dem 31. Dezember 2006 eingereicht und noch nicht in die Datenbank des Firmenbuchs aufgenommen wurden, sind in diese aufzunehmen, sobald einem Antrag auf Offenlegung in elektronischer Form stattgegeben wird. Im übrigen ist die Urkundensammlung nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten als Teil der Datenbank des Firmenbuchs zu führen.

(1h) In die Teile der Urkundensammlung, die in Papierform geführt werden, ist in der Geschäftsstelle des Gerichts Einsicht zu gewähren. Auf Verlangen sind von nur in Papierform vorliegenden Schriftstücken Abschriften zu übermitteln. In diese Schriftstücke wird Einsicht in elektronischer Form gewährt, wenn sie Kapitalgesellschaften betreffen und nicht mehr als zehn Jahre vor dem Einlangen des Einsichtsanspruchs eingebracht wurden. Die Einsicht in elektronischer Form ist dadurch zu gewähren, dass die betroffene Urkunde in die Datenbank des Firmenbuchs aufgenommen und der Antragsteller hievon zum Zweck der Abfrage nach Art. I § 34 verständigt wird. In dem Antrag auf Einsicht ist die Urkunde bestimmt zu bezeichnen. Er kann auch elektronisch gestellt werden.

¹ Abs. 1e belegt durch parallel in Begutachtung stehendes Genossenschaftsrechtsänderungsgesetz 2006.

Artikel 2

Änderung des Unternehmensgesetzbuches

Das Unternehmensgesetzbuch vom 10. Mai 1897, dRGBL. S. 219/1897, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 120/2005, wird wie folgt geändert:

1. § 277 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 5 wird aufgehoben. Die Absätze 6, 7 und 8 erhalten die Absatzbezeichnungen (5), (6) und (7).

b) Der nunmehrige Abs. 6 lautet:

„(6) Jahresabschlüsse sind elektronisch einzureichen und in die Datenbank des Firmenbuchs (§ 29 FBG) aufzunehmen. Nach ihrer Aufnahme in die Datenbank hat sie das Gericht in elektronischer Form der Wirtschaftskammer Österreich und der Österreichischen Bundesarbeitskammer zu übermitteln; dies gilt jedoch nicht für die Jahresabschlüsse von kleinen Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 221 Abs. 1). Die Übermittlung kann blockweise, zumindest einmal wöchentlich, geschehen.“

2. § 283 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Wendung „durch Zwangsstrafen bis zu 3 600 Euro“ durch die Wendung „durch Zwangsstrafen bis zu 5 000 Euro“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird die Wendung „eine weitere Zwangsstrafe bis zu 3 600 Euro“ durch die Wendung „eine weitere Zwangsstrafe bis zu 10 000 Euro“ ersetzt.

c) Dem Abs. 2 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(3) Kommen die gesetzlichen Vertreter einer mittelgroßen (§ 221 Abs. 2) Kapitalgesellschaft ihren Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, beträgt der Höchstbetrag nach Abs. 2 das Doppelte, kommen die gesetzlichen Vertreter einer großen (§ 221 Abs. 3) Kapitalgesellschaft ihren Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, beträgt dieser Höchstbetrag das Fünffache. Als Grundlage für Größenklasse kann der zuletzt vorgelegte Jahresabschluss herangezogen werden.“

(4) Eine verhängte Zwangsstrafe ist auch dann zu vollstrecken, wenn die bestraften Personen ihrer Pflicht nachkommen oder deren Erfüllung unmöglich wird.“

3. In § 906 wird folgender Absatz 15 angefügt:

„(15) § 283 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I. Nr. xxxx/2006 tritt am 1. Jänner 2007, § 277 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I. Nr. xxxx/2006 am 1. Juli 2007 in Kraft; § 277 Abs. 5 wird aber bereits mit 1. Jänner 2007 aufgehoben. Bis zum 1. Juli 2007 in Papier eingereichte Jahresabschlüsse sind nach ihrer Aufnahme in die Datenbank in elektronischer Form der Wirtschaftskammer Österreich und der Österreichischen Bundesarbeitskammer zu übermitteln.“

Artikel 3

Änderung der Jurisdiktionsnorm

Die Jurisdiktionsnorm, RGBl.Nr. 111/1895, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. I 120/2005, wird wie folgt geändert:

§ 120 Abs. 2 lautet:

„(2) Örtlich zuständig ist jenes Gericht (Abs. 1 Z 1 und 2), in dessen Sprengel das Unternehmen seine Hauptniederlassung oder seinen Sitz hat. Dieses Gericht hat auch zu prüfen, ob eine Zweigniederlassung errichtet und ob § 29 UGB beachtet ist.“

Artikel 4

Änderungen des GmbH-Gesetzes

Das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBl. Nr. 58/1906, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. I 120/2005, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Anmeldung sind beizuschließen:

1. der Gesellschaftsvertrag in notarieller Ausfertigung;

2. die Urkunden über die Bestellung der Geschäftsführer und gegebenenfalls des Aufsichtsrats in beglaubigter Form.“

2. In § 10 Abs. 3 wird die Wendung „aus der Liste ersichtlichen“ durch das Wort „eingeforderten“ ersetzt.

3. In § 30f Abs. 1 wird die Wendung „mit den Angaben nach § 9 Abs. 2 Z 4“ durch die Wendung „mit Angabe ihres Namens und Geburtsdatums“ ersetzt.

4. § 53 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Anmeldung sind die Übernahmserklärungen in notarieller Ausfertigung oder in beglaubigter Abschrift beizuschließen.“

5. In § 56 Abs. 2 wird die Z 4 aufgehoben und der Strichpunkt am Ende der Z 3 durch einen Punkt ersetzt.

6. Im ersten Satz des § 89 Abs. 4 wird die Wendung „sind durch die Geschäftsführer“ aufgehoben.

7. In § 122 Abs. 2 Z 1 wird der Verweis auf „§§ 9 Abs. 2 Z 2, 10 Abs. 3, 53 Abs. 2 Z 2 oder 56 Abs. 2“ durch einen Verweis auf „§ 10 Abs. 3 oder § 56 Abs. 2“ ersetzt.

8. § 127 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) §§ 9, 10, 30f, 53, 56, 89, 122 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2006, treten mit 1. Jänner 2007 in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Die *Richtlinie 2003/58/EG zur Änderung der Richtlinie 68/151/EWG in Bezug auf die Offenlegungspflichten von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen* ist bis zum 31. Dezember 2006 umzusetzen. Mit der Richtlinie sollen gemeinschaftsweit Unternehmensinformationen durch die Heranziehung moderner technischer Hilfsmittel einfacher und rascher zugänglich gemacht und gleichzeitig den Gesellschaften die Erfüllung ihrer Offenlegungspflichten erleichtert werden.

Inhalt und Ziele:

Auf der Grundlage der horizontalen Regelungen zum elektronischen Rechtsverkehr soll die Möglichkeit des elektronischen Rechtsverkehrs in Firmenbuch-sachen ausdrücklich im Firmenbuchgesetz verankert und für die Einreichung der Jahresabschlüsse in § 277 HGB (bzw. ab 1.1.2007: „UGB“; idF wird die noch geltende Bezeichnung „HGB“ verwendet) zwingend vorgesehen werden. Die elektronische Urkundensammlung soll als gesetzlicher Normalfall ausgestaltet und die Ausnahmen, die für die weiter in Papier aufzubewahrenden Teile der Urkundensammlung noch erforderlich sind, im Übergangsrecht berücksichtigt werden. Ferner sollen die Möglichkeit einer beglaubigten verkehrsfähigen Version einer elektronischen Abschrift aus der Urkundensammlung und ein Anspruch auf kurze unentgeltliche mündliche Mitteilungen über die Inhalte der Urkundensammlung eingeführt werden. Einige Anregungen aus der Praxis der Firmenbuchgerichte sollen zum Anlass für Klarstellungen bzw. Erleichterungen in Zusammenhang mit der Umstellung der Urkundensammlung genommen werden. In der Judikatur entstandene Zweifel über die korrekte Umsetzung des Art. 6 der Richtlinie (in ihrer Stammfassung) sollen durch die Überarbeitung der Bestimmungen über die Zwangsstrafen (§ 24 FBG, § 283 HGB) bereinigt werden. Darüber hinaus wird den Unternehmen die Möglichkeit eingeräumt, fremdsprachige Urkunden freiwillig offen zu legen.

Alternativen:

Der Gesetzesentwurf könnte – von der Novellierung der § 24 FBG und § 283 HGB abgesehen - auf die Inhalte reduziert werden, die nach der RL 2003/58/EG zwingend auf Gesetzesebene umzusetzen sind. Im übrigen könnte die bestehende Verordnung für die Umstellung der Urkundensammlung des Firmenbuchs auf ADV weiter ausgebaut und auf gesetzliche Folgeregelungen verzichtet werden, die die Umstellung der Urkundensammlung begleiten. Dies wäre freilich unter den Gesichtspunkten der Rechtssicherheit und der Kosten sparenden und effizienten Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in Firmenbuchsachen und der ebensolchen Umstellung der Urkundensammlung des Firmenbuchs auf ADV unbefriedigend.

Kompetenz:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung beruht auf dem Kompetenztatbestand Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG).

Finanzielle Auswirkungen:

Die mit der Einrichtung des Urkundenarchivs der Justiz (bestehend aus dem Beglaubigungsarchiv der Justiz sowie den Urkundensammlungen des Grundbuchs und des Firmenbuchs) und der Ausweitung des elektronischen Rechtsverkehrs verbundenen finanziellen Belastungen für die öffentlichen Haushalte wurden bereits in der Regierungsvorlage für ein Berufsrechts-Änderungsgesetz für Notare, Rechtsanwälte und Ziviltechniker 2006 (1169 BlgStProt. XXII. GP) berücksichtigt. Im übrigen wird die Durchführung des vorgeschlagenen Gesetzes keine erfassbaren höheren Ausgaben des Bundes oder anderer Gebietskörperschaften verursachen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort:

Es ist zu erwarten, dass sich der elektronische Rechts-(Urkunden-)Verkehr in Firmenbuchsachen positiv jedoch kaum messbar auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort auswirken wird.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit dem Entwurf soll die Richtlinie 2003/58/EG zur Änderung der Richtlinie 68/151/EWG in Bezug auf die Offenlegungspflichten von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen umgesetzt und die korrekte Umsetzung des – schon in der Stammfassung enthaltenen – Art. 6 der Richtlinie gesichert werden.

Allgemeiner Teil

1. Inhalt des Entwurfs

a) Die Richtlinie 2003/58/EG

Aufbauend auf den Empfehlungen einer zur „Vereinfachung der Rechtsvorschriften im Binnenmarkt“ (SLIM) eingesetzten Arbeitsgruppe haben die Organe der EG am 15. Juli 2003 die *Richtlinie 2003/58/EG zur Änderung der Richtlinie 68/151/EWG in Bezug auf die Offenlegungspflichten von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen* erlassen (idFk: „Änderungsrichtlinie“; soweit im Folgenden von der „Richtlinie“ die Rede ist, ist darunter die Richtlinie 68/151/EWG in der Fassung der Richtlinie 2003/58/EG gemeint). Art. 2 der Änderungsrichtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft zu setzen haben, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens ab dem 31. Dezember 2006 nachzukommen.

Zusammengefasst sieht die Änderungsrichtlinie folgende Änderungen vor:

Die Mitgliedstaaten müssen ab 1. Januar 2007 die Einreichung der Unternehmensurkunden und -angaben in elektronischer Form ermöglichen. Ab diesem Termin sollen Unternehmen grundsätzlich wählen können, ob sie ihre Unterlagen in Papierform oder in elektronischer Form vorlegen. Die Mitgliedstaaten können außerdem den Gesellschaften aller oder bestimmter Rechtsformen die Einreichung aller oder bestimmter Kategorien der Urkunden und Angaben in elektronischer Form vorschreiben.

Die Stammfassung der Richtlinie schreibt vor, dass alle Urkunden und Angaben, die der Offenlegung unterliegen, in einer Akte zu hinterlegen oder in das Register einzutragen sind. Es müssen Abschriften bereitgehalten werden; die Gebühren für die Erteilung dieser Abschriften dürfen die Verwaltungskosten nicht überschreiten. Mit der Novelle wird zusätzlich vorgesehen, dass die Urkunden und Angaben, die spätestens ab dem 1. Januar 2007 auf Papier oder in elektronischer Form eingereicht werden, in elektronischer Form in der Akte zu hinterlegen oder in das Register einzutragen

sind, sowie dass Abschriften in elektronischer Form erhältlich sein müssen, sofern der Antragsteller dies verlangt.

Gemäß der Stammfassung der Richtlinie sind die hinterlegten oder eingetragenen Urkunden und Angaben in einem von dem Mitgliedstaat zu bestimmenden Amtsblatt bekannt zu machen. Nach der Novelle kann das Amtsblatt in elektronischer Form geführt werden; sie gestattet den Mitgliedstaaten auch, unter bestimmten Bedingungen die Bekanntmachung im Amtsblatt durch eine andere „ebenso wirksame Form“ der Veröffentlichung zu ersetzen.

Die Stammfassung der Richtlinie normiert, dass auf Briefen und Bestellscheinen bestimmte Einzelheiten wie die Registernummer der Gesellschaft, ihre Rechtsform und ihr Sitz anzugeben sind. Mit der Novelle werden diese Pflichtangaben auf alle nicht in Papierform erstellten Briefe und Bestellscheine sowie auf die Webseiten der Gesellschaften erstreckt.

Ferner fügt die Änderungsrichtlinie einen neuen Artikel in die Richtlinie ein, nach dem die Unternehmen ihre Urkunden und Angaben zusätzlich zu der obligatorischen Offenlegung in einer der in ihrem Mitgliedstaat zugelassenen Sprachen freiwillig in jeder Amtssprache der Gemeinschaft offen legen können sollen.

Darüber hinaus wurde die Richtlinie um einige zwischenzeitig in den Mitgliedstaaten neu geschaffene Gesellschaftsformen ergänzt und die Bezugnahmen auf die Rechnungslegungsrichtlinien den Entwicklungen nach Erlassung der Richtlinie angepasst.

b) Anpassungsbedarf im österreichischen Recht

Das österreichische Recht erfüllt bereits in weiten Bereichen die Vorgaben der Änderungsrichtlinie. Ein zwingender Anpassungsbedarf auf Gesetzesebene ergibt sich nur mehr für die Herstellung beglaubigter verkehrsfähiger Versionen elektronischer Urkunden sowie für die freiwillige Offenlegung in anderen Amtssprachen der Gemeinschaft. Im übrigen wird zu den Vorgaben der Änderungsrichtlinie im Einzelnen Folgendes ausgeführt:

Elektronischer Rechtsverkehr (Art. 3 Abs. 2 zweiter und dritter Satz der Richtlinie)

Die Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie für den elektronischen Rechtsverkehr wird – auf der Grundlage der Änderungen durch das Berufsrechts-Änderungsgesetz für Notare, Rechtsanwälte und Ziviltechniker 2006 – in einer Novelle zur Verordnung des Bundesministers für Justiz über den Elektronischen Rechtsverkehr (ERV 1995) vorzunehmen sein. Der Entwurf beschränkt sich darauf, aufbauend auf diesen horizontalen Regelungen die Möglichkeit des elektronischen Rechtsverkehrs in Firmenbuchsachen ausdrücklich in § 35b FBG zu verankern.

Gleichzeitig soll aber durch Änderungen des § 277 UGB auch von der durch die Richtlinie eingeräumten Möglichkeit eines obligatorischen elektronischen Rechtsverkehrs in Firmenbuchsachen Gebrauch gemacht werden. Anders als der *Referentenentwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)* des deutschen Bundesministeriums der Justiz vom 7. April 2005 verzichtet der Entwurf aber darauf, den elektronischen Rechtsverkehr für alle Eingaben in Firmenbuchsachen verpflichtend vorzusehen. Er beschränkt sich vielmehr auf die Einreichung der Jahresabschlüsse, die schon derzeit elektronisch eingebracht werden können. Ein damit für die Unternehmen allenfalls verbundener Mehraufwand wird dadurch ausgeglichen, dass mit der Gerichtsgebühren- und Insolvenzrechts-Novelle 2006, BGBl. I Nr. xx/xxxx, die Eingabengebühr für Firmenbucheingaben bei elektronischer Urkundenübermittlung reduziert wurde.

Elektronische Urkundensammlung (Art. 3 Abs. 2 vierter bis siebter Satz der Richtlinie)

§ 28 FBG ermächtigt den Bundesminister für Justiz schon derzeit, die Umstellung des Firmenbuchs (und damit auch der Urkundensammlung) auf automationsunterstützte Datenverarbeitung anzuordnen. Aufgrund der Verordnungen der Bundesministerin für Justiz über die Umstellung der Urkundensammlung des Firmenbuchs auf ADV, BGBl. II Nr. 511/2004 und BGBl. II Nr. 125/2005, wurden die Urkundensammlungen der österreichischen Firmenbuchgerichte im Lauf des Jahres 2005 schrittweise derart umgestellt, dass die nach dem jeweili-

gen Umstellungsdatum neu einlangenden Urkunden nur mehr elektronisch in der Firmenbuchdatenbank gespeichert werden. Seit 11. Juli 2005 werden die Urkundensammlungen aller Firmenbuchgerichte nur mehr elektronisch geführt. Auch hier kann sich der Entwurf daher darauf beschränken, die elektronische Urkundensammlung in § 29 FBG als gesetzlichen Normalfall auszugestalten und die noch erforderlichen Ausnahmen im Übergangsrecht zu berücksichtigen. In gleicher Weise soll in § 33 Abs. 2 FBG die Einsicht in die Urkundensammlung durch Ausdrücke aus der elektronischen Datenbank als gesetzlicher Normalfall verankert und die Einsicht in die Papierurkundensammlung nur mehr im Übergangsrecht berücksichtigt werden.

Zur Umsetzung der durch die Änderungsrichtlinie vorgegebenen „Beglaubigung der Richtigkeit von Kopien in elektronischer Form“ soll § 34 FBG um einen Abs. 1a ergänzt werden, mit dem die Möglichkeit einer beglaubigten verkehrsfähigen Version einer elektronischen Urkunde eingeführt wird. Dabei nutzt der Entwurf die in § 89c Abs. 3 GOG in der Fassung des Berufsrechts-Änderungsgesetz für Notare, Rechtsanwälte und Ziviltechniker 2006 vorgesehene „elektronische Signatur der Justiz“ für den elektronischen Beglaubigungsvermerk.

Mit der Umstellung der Urkundensammlung auf ADV geht aber freilich auch die bisherige Möglichkeit einer kostenlosen Recherche in der Geschäftsstelle verloren. Um einen Ausgleich hierfür zu schaffen, wird - nach dem Vorbild des § 5 GUG über die Grundbuchseinsicht bzw. des § 89k Abs. 3 GOG über die Einsicht in die Ediktsdatei - vorgesehen, dass kurze Mitteilungen über Eintragungen im Hauptbuch oder die Inhalte der Urkundensammlung mündlich zu erteilen sind.

Anregungen aus der Praxis der Firmenbuchgerichte folgend soll ferner die Umstellung der Urkundensammlung zum Anlass für Klarstellungen bzw. Erleichterungen in drei Fällen genommen werden:

Da – insbesondere bei Umgründungsvorgängen – identische Urkunden oft mehrfach vorgelegt werden, soll in § 12 FBG klargestellt werden, dass eine mehrfach vorgelegte Urkunde nur einmal zur Urkundensammlung zu nehmen ist.

Darüber hinaus soll auf die Vorlage der Gesellschafter- bzw. Geschäftsführerliste nach § 9 Abs. 2 GmbHG verzichtet werden, da die Gesellschafter und Geschäftsführer ohnedies in das Firmenbuch einzutragen sind.

Letztlich verliert die in § 120 Abs. 2 JN vorgesehene besondere Zuständigkeit des Gerichts der Zweigniederlassung für die Zeichnung und Aufbewahrung von Unterschriftenproben bezüglich einer Zweigniederlassung ihren Sinn, wenn auch diese Unterschriftenproben nur mehr in elektronischer Form aufbewahrt werden. Der Entwurf sieht daher eine entsprechende Änderung des § 120 Abs. 2 JN vor.

Pflichtangaben auf Briefen, Bestellscheinen und Webseiten

Der entsprechenden Richtlinienbestimmung wurde bereits mit der Novellierung des § 14 UGB durch das Handelsrechts-Änderungsgesetz, BGBl. Nr. 120/2005, Rechnung getragen.

Freiwillige Offenlegung in anderen Amtssprachen

Der Entwurf schlägt vor, § 12 FBG um einen Absatz zu ergänzen, mit dem allen Rechtsträgern die Möglichkeit eingeräumt wird, fremdsprachige Urkunden freiwillig offen zu legen.

c) Umsetzung des Art. 6 der Richtlinie 68/151/EWG

Neuere Entscheidungen des Obersten Gerichtshof zum Charakter der Zwangsstrafen nach § 283 HGB bzw. § 24 FBG haben Zweifel daran entstehen lassen, dass Österreich seinen Verpflichtungen aus Art. 6 der Publizitätsrichtlinie ausreichend nachkommt. Die Umsetzung der Änderungsrichtlinie soll daher zum Anlass genommen werden, diese Zweifel zu bereinigen und durch eine moderate Verschärfung der Zwangsstrafen in § 283 HGB und § 24 FBG zu einer besseren Durchsetzung insbesondere der Verpflichtung zur Vorlage der Jahresabschlüsse beizutragen.

2. Finanzielle Auswirkungen

Die Durchführung des vorgeschlagenen Gesetzes wird keine erfassbaren höheren Ausgaben des Bundes oder anderer Gebietskörperschaften verursachen.

Die mit der Einrichtung des Urkundenarchivs der Justiz (bestehend aus dem Beglaubigungsarchiv der Justiz sowie den Urkundensammlungen des Grundbuchs und des Firmenbuchs) und der Ausweitung des elektronischen Rechtsverkehrs verbundenen finanziellen Belastungen für die öffentlichen Haushalte wurden bereits in der Regierungsvorlage für ein Berufsrechts-Änderungsgesetz für Notare, Rechtsanwälte und Ziviltechniker 2006 (1169 BlgStProt. XXII. GP) berücksichtigt.

3. Kompetenzgrundlage

Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung beruht auf dem Kompetenztatbestand Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG).

Besonderer Teil

Zum Artikel 1

Änderungen des Firmenbuchgesetzes

Zum Art. I Z 1 (§ 12 FBG):

Zum § 12 Abs. 1 FBG:

Verschiedentlich, insbesondere in Umgründungsfällen, werden in der Praxis identische Urkunden mehrfach vorgelegt. Um eine unnötige Inanspruchnahme von Speicherkapazitäten in der umgestellten Urkundensammlung zu vermeiden, soll ausdrücklich klar gestellt werden, dass es ausreicht, ein und dieselbe Urkunde nur einmal zur Urkundensammlung zu nehmen.

Zum § 12 Abs. 2 FBG:

Gemäß Art. 3a Abs. 2 der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten eine freiwillige Offenlegung der in Artikel 2 bezeichneten Urkunden und Angaben in Übereinstimmung mit Artikel 3 der Richtlinie in jeder anderen Amtssprache der Gemeinschaft zuzulassen. Sie können dabei vorschreiben, dass die Übersetzung dieser Urkunden und Angaben zu beglaubigen ist und treffen die erforderlichen Maßnahmen, um den Zugang Dritter zu den freiwillig offen gelegten Übersetzungen zu erleichtern. Abs. 4 enthält für den Fall der Abweichung der Sprachfassungen voneinander eine der allgemeinen Gutglaubensregel des Art. 3 Abs. 5 nachgebildete Bestimmung.

Damit ist zwingend die Möglichkeit der Hinterlegung von Urkunden und Angaben in einer anderen Amtssprache in einer „Registerakte“ vorgesehen. Einer weitergehenden Veröffentlichung eines Hinweises auf die Hinterlegung bedarf es zwar nicht, allerdings sind Maßnahmen zu treffen, die den Zugang zu den offen gelegten Übersetzungen erleichtern. Dem soll durch die allgemeine Anordnung entsprochen werden, dass auf die Übersetzungen in der Datenbank des Firmenbuchs in geeigneter Weise hinzuweisen ist.

Die Gutglaubensregelung der Änderungsrichtlinie ist sehr speziell auf die Vorlage verschiedener Sprachfassungen zugeschnitten; es ist daher besser, diese

Regelung gemeinsam mit der Vorlage verschiedener Sprachfassungen in § 12 FBG zu treffen, anstatt die allgemeine Bestimmung des § 15 HGB zu ergänzen.

Wenn auch die Bestimmung in Umsetzung der Richtlinie auf Kapitalgesellschaften beschränkt werden könnte, bestehen keine Gründe dafür, Rechtsträger anderer Rechtsform in dieser Hinsicht anders zu behandeln. Über die Richtlinie hinausgehend soll daher die freiwillige Offenlegung fremdsprachiger Urkunden allen Rechtsträgern unabhängig von ihrer Rechtsform zugestanden werden.

Zum Art. I Z 2 (§ 24 FBG):

Zu § 24 Abs. 4:

Nach bisheriger Rechtssprechung hatte die wegen einer Verletzung der Offenlegungspflichten auszusprechende Zwangsstrafe auch repressiven Charakter und war nicht als reines Beugemittel zu qualifizieren. In mehreren neueren Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes wurde die Frage nach dem (auch) repressiven Charakter der Zwangsstrafe nach § 283 HGB ausdrücklich offen gelassen. In seiner Entscheidung vom 21. April 2005, 6 Ob 43/05z, sprach der OGH in Abkehr von der früheren Rechtssprechung aus, dass von der Einhebung der Zwangsstrafe abzusehen ist, wenn ihr Zweck erreicht ist, ehe der als Zwangsstrafe auferlegte Betrag entrichtet wurde.

Wie der OGH in dieser Entscheidung selbst feststellt, lag die tragende Begründung für die Bejahung des Strafcharakters in der Erwägung, dass eine Beugestrafe zwar keine Kriminalstrafe sei, aber dennoch auch nach Erreichung des verfolgten Zwecks zu vollziehen sei, weil andernfalls die Strafdrohung keinen psychologischen Druck ausüben könnte und eine leere Drohung darstellte, wenn sich der Geschäftsführer darauf verlassen könnte, dass die verhängten Geldstrafen nachzusehen seien, wenn Versäumtes nachgeholt werde. Zu Recht verweist er auch auf Art 6 der Publizitätsrichtlinie (RL 68/151/EWG), der die Mitgliedsstaaten verpflichtet, „geeignete Maßregeln“ für den Fall anzuwenden, dass die in dieser Richtlinie vorgeschriebene Offenlegung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung unterbleibt. Nach der Rechtsprechung des EuGH (vgl Gruber, Bilanzpublizität für jedermann, Überlegungen zum „Daihatsu“-Urteil des EuGH, RdW 1998, 525 [526] mwN) ist überdies die Sanktion einer

Zwangsstrafe (nur) dann als geeignete Maßregel anzusehen, wenn sie auch abschreckend ist.

Insgesamt hat damit die zitierte neuere Judikatur Zweifel daran entstehen lassen, dass Österreich seinen Verpflichtungen aus Art. 6 der Publizitätsrichtlinie ausreichend nachkommt. Um diese Zweifel zu zerstreuen, soll daher an der älteren Judikatur wieder angeknüpft und der repressive Charakter der Zwangsstrafe im Gesetz ausdrücklich verankert werden. Der Entwurf folgt im übrigen damit einer rechtspolitischen Entscheidung, die mit der Exekutionsordnungs-Novelle 2000, BGBl. I Nr. 59/2000, für die Regelung der Geldstrafen zur Er-zwingung von Unterlassungen und Duldungen in § 359 EO getroffen wurde.

Mit der zitierten Judikatur hat der Oberste Gerichtshof (in Anknüpfung an einer Reihe von Vorentscheidungen) eine Zuständigkeit des Firmenbuchgerichts für Entscheidungen über die Aufhebung einer Zwangsstrafe verneint und entsprechende Anträge in ein Streitiges Feststellungs- bzw. – nach Einleitung von Exekutionsschritten - Oppositionsverfahren verwiesen. Eine Stellungnahme des Gesetzgebers hiezu erübrigt sich aber, zumal wegen des neuen Abs. 4 ein solcher Antrag ohnedies keinen Erfolg mehr haben kann.

Zu § 24 Abs. 1 bis 3:

Letztlich soll auch Kritik an der mangelnden Durchsetzung der Vorlagepflicht der Jahresabschlüsse aufgegriffen und der Rahmen der zu verhängenden Zwangsstrafen moderat erhöht werden. Dabei zeigt sich aber, dass der derzeitige einheitliche Strafrahmen für mittelgroße oder große Unternehmen jedenfalls unzureichend ist, weshalb ein gestaffelter Rahmen für die wiederholte Verletzung vorgeschlagen wird. Letztlich sollen auch die § 283 HGB und § 24 FBG hinsichtlich der Sanktionen aufeinander abgestimmt werden.

Zum Art. I Z 3 (§ 29 FBG):

Die PublizitätsRL geht – schon in ihrer Stammfassung – davon aus, dass für jede Gesellschaft eine Akte angelegt wird, in die alle die Gesellschaft betreffenden Urkunden einzulegen sind. Soweit Eintragungen in ein Register vorgenommen werden, muss der Gegenstand der Eintragung auch aus der Akte ersichtlich sein. Darüber hinaus sind diese Urkunden entweder durch ihre Wie-

dergabe oder durch einen Hinweis auf die Einreichung in einem Amtsblatt (oder nunmehr auch auf andere Weise) öffentlich bekannt zu machen.

Nach Art. 3 Abs. 2 vierter Satz der Richtlinie sind alle nach dem 1.1.2007 einlangenden Schriftstücke in „elektronischer Form in der Akte zu hinterlegen“. Die Umwandlung von vor dem 1.1.2007 eingelangten Dokumenten in die elektronische Form und Aufnahme in den elektronischen Registerakt ist vorzunehmen, sobald ein (berechtigter) Antrag auf elektronische Einsicht einlangt (Register scannt Urkunde für Partei und gibt gescanntes Stück in die „elektronische Akte“).

§ 28 FBG ermächtigt den Bundesminister für Justiz schon derzeit, die Umstellung des Firmenbuchs (und damit auch der Urkundensammlung) auf automationsunterstützte Datenverarbeitung anzuordnen. Aufgrund der Verordnungen der Bundesministerin für Justiz über die Umstellung der Urkundensammlung des Firmenbuchs auf ADV, BGBl. II Nr. 511/2004 und BGBl. II Nr. 125/2005, wurden die Urkundensammlungen der österreichischen Firmenbuchgerichte im Lauf des Jahres 2005 schrittweise derart umgestellt, dass die nach dem jeweiligen Umstellungsdatum neu einlangenden Urkunden nur mehr elektronisch in der Firmenbuchdatenbank gespeichert werden. Seit 11. Juli 2005 werden die Urkundensammlungen aller Firmenbuchgerichte nur mehr elektronisch geführt, und zwar des Landesgerichts St. Pölten seit 2. Jänner 2005, des Handelsgerichtes Wien seit 1. Mai 2005, des Landesgerichtes Wels seit 2. Mai 2005, der Landesgerichte Feldkirch, für Zivilrechtssachen Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Leoben und Linz seit 1. Juni 2005, der Landesgerichte Korneuburg, Krems an der Donau, Ried im Innkreis, Salzburg, Steyr und Wiener Neustadt seit 1. Juli 2005 und des Landesgerichtes Eisenstadt seit 11. Juli 2005.

Damit ist in diesem Punkt die Richtlinie - von der vorgesehenen zeitlich beschränkten Rückerfassung über Antrag abgesehen – in Österreich umgesetzt.

Die Richtlinie soll aber zum Anlass dafür genommen werden, die elektronische Urkundensammlung als gesetzlichen Normalfall auszugestalten und die noch erforderlichen Ausnahmen im Übergangsrecht zu berücksichtigen. Es soll daher § 29 FBG dahingehend abgeändert werden, dass die Urkundensammlung in die

allgemeine Anordnung des Abs. 1 einbezogen und die Ermessensbestimmung des Abs. 2 gestrichen wird.

Zum Art. I Z 4 (§ 33 Abs. 2 FBG):

Die Einsicht in die Urkundensammlung ist nach geltendem Recht möglich durch „Auszüge oder Ausdrücke“ (§ 9 Abs. 2 HGB) sowie durch Einsicht in der Geschäftsstelle des Gerichts oder - soweit der Inhalt von Urkunden in der Datenbank des Firmenbuchs gespeichert ist – durch Ausdrücke (§ 33 Abs. 2 FBG) sowie im letzteren Fall auch durch Einzelabfrage mittels automationsunterstützter Datenübermittlung (§ 34 Abs. 1 FBG).

Die Stammfassung der Richtlinie bestimmte, dass Abschriften der Urkunden auf schriftliches Verlangen zuzusenden sind. Die Änderungsrichtlinie scheint von der Vorstellung der Herstellung und Übermittlung von (elektronischen) Kopien auszugehen. Den Antragstellern müsse es frei stehen, den Einsichtsantrag selbst elektronisch zu stellen sowie zu entscheiden, ob sie Kopien in elektronischer Form oder in Papierform wünschen. Die in § 34 FBG eingeräumte Möglichkeit, die Firmenbuchdatenbank selbst abzufragen, geht freilich über eine Übermittlung von Kopien auf Anfrage hinaus und ist damit in Einklang mit der Änderungsrichtlinie.

Da bereits die Urkundensammlungen (in Hinblick auf den Anfall ab dem jeweiligen Umstellungszeitpunkt im Jahr 2005) auf ADV umgestellt und damit die Urkunden elektronisch abfragbar sind, ist auch in dieser Hinsicht die Richtlinie in Österreich bereits umgesetzt. Wie für die elektronische Urkundensammlung soll aber die Richtlinienumsetzung zum Anlass genommen werden, die Einsicht bei Gericht durch Ausdrücke aus der elektronischen Datenbank als gesetzlichen Normalfall zu verankern und die Einsicht in die Papierurkundensammlung nur mehr im Übergangsrecht zu berücksichtigen.

Zum Art. I Z 5 (§ 33 Abs. 2a FBG):

Mit der Umstellung der Urkundensammlung geht freilich auch die bisher mögliche unentgeltliche Recherche („anschauen und lesen“) in der Papierurkundensammlung verloren.

Als Ausgleich hierfür soll – nach dem Muster des § 5 GUG über die Grundbuchseinsicht bzw. des § 89k Abs. 3 GOG über die Einsicht in die Ediktsdatei – vorgesehen werden, dass kurze Mitteilungen über die Inhalte der Urkundensammlung mündlich zu erteilen sind; statt dessen kann auch die Einsicht in Abschriften oder mit Hilfe geeigneter technischer Vorrichtungen gewährt werden.

Zum Art. I Z 6 (§ 34 Abs. 1a FBG):

Gemäß § 9 Abs. 2 HGB sind – in Übereinstimmung mit der Stammfassung der Richtlinie – Auszüge aus Hauptbuch und Urkundensammlung zu beglaubigen, wenn nicht auf die Beglaubigung verzichtet wird.

Mit der Änderungsrichtlinie (Art. 3 Abs. 3) ist nunmehr – wenn auch nur für den Fall eines ausdrücklichen Verlangens – auch die Beglaubigung der Richtigkeit von „Kopien in elektronischer Form“ vorgesehen, wobei die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben, *„damit bei der Beglaubigung von Kopien in elektronischer Form sowohl die Echtheit ihrer Herkunft als auch die Unversehrtheit ihres Inhalts durch die Heranziehung mindestens einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen sichergestellt wird.“*

In technischer Hinsicht scheint die Richtlinie damit ein Recht auf Herstellung von verkehrsfähigen Kopien mit einem Recht auf elektronische „Beglaubigung“ dieser Kopien zu verknüpfen. Zur Umsetzung dieser Vorgabe knüpft der Entwurf an die bereits in § 89c Abs. 3 GOG in der Fassung des Berufsrechts-Änderungsgesetz für Notare, Rechtsanwälte und Ziviltechniker 2006 für Ausfertigungen gerichtlicher Erledigungen vorgesehene „elektronische Signatur der Justiz“. Die Übersendung einer „mit der elektronischen Signatur der Justiz versehenen verkehrsfähigen Version“ einer Urkunde ist überdies in § 91b Abs. 7 GOG in der Fassung des erwähnten Bundesgesetzes mit Beziehung auf die im Beglaubigungsarchiv der Justiz aufgenommenen Urkunden vorgesehen.

Zum Art. I Z 7 (§ 35b FBG):

Fragen des elektronischen Rechtsverkehrs werden in Österreich horizontal in den §§ 89a ff GOG und der dazu ergangenen Verordnung über den Elektronischen Rechtsverkehr (BGBl. Nr. 559/1995 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 481/2005) geregelt. Dabei enthält schon § 89b GOG eine sehr weit reichende Verordnungsermächtigung, die es gestatten würde, allfällige Besonderheiten des elektronischen Rechtsverkehrs in Firmenbuchsachen durch Verordnung zu regeln.

§ 1 ERV-Verordnung nimmt allerdings derzeit noch Eingaben im Firmenbuchverfahren vom ERV vor dem Hintergrund aus, dass nicht nur die Anmeldungen in der Regel in beglaubigter Form vorzunehmen, sondern oft auch Urkunden, die bestimmten Formvorschriften zu entsprechen haben, vorzulegen sind.

Mit dem Berufsrechts-Änderungsgesetz für Notare, Rechtsanwälte und Ziviltechniker 2006 wurden durch Änderungen im Berufsrecht der Notare, Rechtsanwälte und Ziviltechniker, aber auch der Beglaubigungsbestimmungen des Außerstreitgesetzes die rechtlichen Voraussetzungen für die Erfüllung von Formvorschriften durch elektronische Signaturen auch für die öffentliche Form geschaffen, sodass es den genannten Berufsgruppen und den Gerichten möglich ist, elektronische öffentliche bzw. öffentlich beglaubigte Urkunden herzustellen.

Darüber hinaus sieht dieses Gesetz die Einrichtung elektronischer Urkundenarchive der Notare, Rechtsanwälte und Ziviltechniker vor. In diese sollen in erster Linie Urkunden eingestellt werden, die für den elektronischen Urkundenverkehr mit den Gerichten bestimmt sind. Auch für den Bereich der Justiz sieht das Gesetz die Einführung eines solchen Urkundenarchivs vor. Dieses „Beglaubigungsarchiv der Justiz“ soll der Speicherung von gerichtlich beglaubigten Urkunden dienen. Solche Urkunden sollen mit Zustimmung der Partei grundsätzlich – gegebenenfalls nach dem Einscannen der Papierurkunde – in das Beglaubigungsarchiv der Justiz eingestellt werden.

Einer der zentralen Vorteile der Einstellung einer Urkunde in eines der Urkundenarchive ist die für solcherart gespeicherte Urkunden zum Tragen kommende

Originalfiktion. Der gespeicherte Dateninhalt gilt bis zum Nachweis des Gegenteils als ein Original der Urkunde. Weiters wird klargestellt, dass der Hinweis auf die Einstellung in eines der Urkundenarchive verbunden mit einer Übersendung einer mit einer „Archivsignatur“ versehenen verkehrsfähigen Version der Urkunde oder einer wirksamen Ermächtigung zum Zugang zu den Daten der gespeicherten Urkunde regelmäßig der Vorlage der Urschrift der Urkunde gleichzuhalten ist.

Die Bestimmungen des GOG über den elektronischen Rechtsverkehr wurden dabei insofern geändert, als der elektronische Rechtsverkehr in Zukunft auch als offenes System über einen Identitätsnachweis durch elektronische Signaturen geführt werden kann und im elektronischen Rechtsverkehr auch Urkunden vorgelegt werden können. Näheres bleibt allerdings der zu überarbeitenden Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr überlassen. Aus dieser und der dazu ergangenen Schnittstellenbeschreibung wird sich ergeben, unter welchen näheren Voraussetzungen sich Unternehmen am elektronischen Rechtsverkehr beteiligen können.

Aufbauend auf diesen horizontalen Regelungen scheint es in Hinblick auf die Änderungsrichtlinie sinnvoll, die Möglichkeit des elektronischen Rechtsverkehrs in Firmenbuchsachen ausdrücklich im FBG zu verankern. Eine derartige Regelung müsste notwendigerweise eher allgemein gehalten bleiben und sich weitestgehend an das GOG anlehnen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der elektronische Rechtsverkehr in Firmenbuchsachen schon aufgrund des Gesetzes und nicht erst aufgrund einer Erweiterung der ERV-Verordnung einzurichten ist.

Zur Z 8 (Art. XXIV – Übergangsbestimmungen):

Zum Abs. 1f:

Die vorgeschlagenen Änderungen des FBG sollen mit dem für die Änderungsrichtlinie vorgesehenen Umsetzungszeitpunkt in Kraft treten.

Zum Abs. 1g:

Die Bestimmung über die Aufnahme von Urkunden in die elektronische Urkundensammlung soll auf Schriftstücke anzuwenden sein, die nach dem 31. Dezember 2006 eingereicht wurden. Diese gesetzliche Bestimmung löst mit die-

sem Zeitpunkt die entsprechende Anordnung in der Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Umstellung der Urkundensammlung des Firmenbuchs auf ADV, BGBl II Nr. 125/2005, ab. Darüber hinaus ist aufgrund der Richtlinie in bestimmten Fällen eine Rückerfassung von Urkunden vorzusehen, die bereits vor dem 31. Dezember 2006 eingereicht wurden. Solche, aufgrund der erwähnten Umstellungsverordnung nicht ohnedies schon in die Datenbank des Firmenbuchs aufgenommenen Urkunden sind in die Datenbank aufzunehmen, sobald einem Antrag auf Offenlegung in elektronischer Form stattgegeben wird. Im übrigen ist die weiterhin in Papier fortbestehende Sammlung von älteren Urkunden nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten als Teil der Datenbank des Firmenbuchs zu führen.

Zum Abs. 1h:

Die übergangsrechtliche Regelung der Richtlinie gestattet es, die elektronische Übermittlung an den Antragsteller auf Urkunden einzuschränken, die (nicht länger als) zehn Jahre vor der Antragstellung eingereicht wurden. Nach dem System der Übergangsbestimmung zur elektronischen Urkundensammlung wären solche von dieser Form der Einsicht ausgenommene Urkunden auch von der Verpflichtung zur Aufnahme in die elektronische Urkundensammlung ausgenommen.

Auch hier soll daher nur das Minimalprogramm der Richtlinie umgesetzt und weitere Einsichtsmöglichkeiten „nach Maßgabe der Möglichkeiten“ vorgesehen werden.

Die Einsichtnahme in die Teile der Urkundensammlung, die in Papierform weitergeführt werden, soll auch weiterhin in der Geschäftsstelle des Gerichts möglich sein. Ferner soll diese Form der Einsichtnahme durch die Möglichkeit der Bestellung von Abschriften ergänzt werden.

Zum Artikel 2

Änderung des Unternehmensgesetzbuches

Zur Z 1 (§ 277 UGB):

Zur Aufhebung des bisherigen § 277 Abs. 5:

§ 277 Abs. 5 in der geltenden Fassung regelt die Einreichung des Jahresabschlusses in Papierform, die in Zukunft durch eine verpflichtende elektronische Einbringung ersetzt werden soll.

Zum § 277 Abs. 6 (neu):

§ 277 Abs. 7 in der geltenden Fassung sieht fakultativ die Einreichung des Jahresabschlusses in elektronischer Form vor. Derzeit dürfte die Quote elektronisch eingebrachter Jahresabschlüsse in etwa 5% bis 10% betragen. Mit der Umstellung der Urkundensammlungen auf ADV dürfte aber ein Grund für eine gewisse Scheu vor einer elektronischen Einbringung weggefallen sein, da die Offenlegung in der Firmenbuchdatenbank nunmehr von der Art der Einbringung unabhängig ist.

Die Änderungsrichtlinie lässt es ausdrücklich zu, die Einreichung aller Urkunden und Angaben in elektronischer Form vorzuschreiben. In weit reichender Weise soll - anders als im Referentenentwurf eines *Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (E-HUG)* des deutschen Bundesministeriums der Justiz vom 7. April 2005 vorgeschlagen - anlässlich der Einführung des ERV in Firmenbuchsachen von dieser Ermächtigung noch nicht Gebrauch gemacht werden, da wohl erst noch die Erfahrungen mit der Umstellung abgewartet werden sollen. Bei der Vorlage der Jahresabschlüsse hat sich der ERV aber bereits praktisch bewährt. Ein damit für die Unternehmen allenfalls verbundener Mehraufwand wird dadurch ausgeglichen, dass mit der Gerichtsgebühren- und Insolvenzrechts-Novelle 2006, BGBl. I Nr. 8/2006, die Eingabengebühr für Firmenbucheingaben bei elektronischer Urkundenübermittlung reduziert wurde.

Darüber hinaus sieht der Entwurf für die Verpflichtung zur elektronischen Vorlage der Jahresabschlüsse eine etwas längere Legisvakanz vor, um es insbeson-

dere kleineren Unternehmen durch technische Hilfestellungen zu ermöglichen, ihre Abschlüsse selbst einzubringen. Auf die Vorlage mehrerer Ausfertigungen kann freilich schon früher verzichtet werden, weil die in Papierform vorgelegten Abschlüsse ohnedies durch das Gericht in die elektronische Urkundensammlung übernommen werden und so der BAK und der WKÖ weiter geleitet werden können.

Zur Z 2 (§ 283 HGB):

Wie für § 24 FBG sollen durch die neuere Judikatur entstandene Zweifel an der ordnungsgemäßen Umsetzung des Art. 6 der Richtlinie 68/151/EWG durch Klarstellung des repressiven Charakters der Zwangsstrafen ausgeräumt und der Rahmen der zu verhängenden Zwangsstrafen moderat erhöht werden. Dabei soll bei wiederholten Zuwiderhandlungen der Strafrahmen für mittlere und große Unternehmen in gestaffelter Form deutlicher erhöht werden.

Für nähere Ausführungen wird auf die Erläuterungen zu § 24 FBG verwiesen.

Zum Artikel 3

Änderung der Jurisdiktionsnorm

Gemäß § 120 Abs. 2 JN sind die gesetzlich vorgeschriebenen Unterschriften bezüglich einer Zweigniederlassung bei jenem Gericht zu zeichnen und aufzubewahren, in dessen Sprengel die Zweigniederlassung liegt.

Der Entwurf geht – anders als der deutsche Referentenentwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) – davon aus, dass auch eine eingescannte Unterschriftenprobe trotz gewisser Einschränkungen bei der Echtheitsprüfung und einem gewissen Missbrauchsrisiko weiterhin Sinn macht und darauf nicht verzichtet werden sollte. Eine besondere örtliche Zuständigkeit des Gerichtes der Zweigniederlassung für die Unterschriftenprobe ist aber nach der Umstellung der Urkundensammlung auf eine von überall abfragbare elektronische Führung in der Firmenbuchdatenbank überholt.

Zum Artikel 4

Änderung des GmbH-Gesetzes

Zu den Z 1 (§ 9 Abs. 2 GmbHG), 2 (§ 10 Abs. 3 GmbHG), 3 (§ 30f Abs. 1 GmbHG), 4 (§ 53 Abs. 2 GmbHG), 5 (§ 56 Abs. 2), 7 (§ 122 Abs. 2):

Auf die Vorlage der Gesellschafter- bzw. Geschäftsführerliste nach § 9 Abs. 2 GmbHG kann verzichtet werden, da die Gesellschafter und Geschäftsführer ohnedies in das Firmenbuch einzutragen sind. Auch damit kann eine unnötige Inanspruchnahme von Speicherkapazitäten in der umgestellten Urkundensammlung vermieden werden.

Der Verzicht auf die Vorlage der Gesellschafter- bzw. Geschäftsführerliste bedingt eine Reihe von Folgeänderungen in Bestimmungen, die hierauf verweisen.

Zur Z 6 (§ 89 Abs. 4 GmbHG):

Gemäß § 89 Abs. 4 GmbHG sind die ersten Liquidatoren sowie ihre Vertretungsbefugnis durch die Geschäftsführer, jeder Wechsel der Liquidatoren und jede Änderung ihrer Vertretungsbefugnis durch die Liquidatoren zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. Dabei bereitet die Anmeldung der ersten Liquidatoren durch die – oft nicht mehr greifbaren – Geschäftsführer in der Praxis Schwierigkeiten. In Zukunft soll daher den ersten Liquidatoren ihre Anmeldung selbst obliegen.

Textgegenüberstellung

Publizitätsrichtlinie-Gesetz – PuG

Artikel I

Änderungen des Firmenbuchgesetzes

Geltende Fassung Urkundensammlung

§ 12. Urkunden, auf Grund deren eine Eintragung im Hauptbuch vorgenommen wird oder für die die Aufbewahrung bei Gericht angeordnet ist, sind in die Urkundensammlung aufzunehmen. Dies gilt auch für die Anmeldung, wenn diese selbst Grundlage der Eintragung ist.

Vorgeschlagene Fassung Urkundensammlung

§ 12. (1) Urkunden, auf Grund deren eine Eintragung im Hauptbuch vorgenommen wird oder für die die Aufbewahrung bei Gericht angeordnet ist, sind in die Urkundensammlung aufzunehmen. Dies gilt auch für die Anmeldung, wenn diese selbst Grundlage der Eintragung ist. Wird eine Urkunde mehrfach vorgelegt, so ist sie nur einmal in die Urkundensammlung aufzunehmen.

(2) Den Urkunden in deutscher Sprache können beglaubigte Übersetzungen der Urkunden in eine Amtssprache der Europäischen Gemeinschaft angeschlossen werden. Auf die Übersetzungen ist in der Datenbank des Firmenbuchs in geeigneter Weise hinzuweisen. Im Fall einer Abweichung zwischen den in deutscher Sprache offen gelegten Urkunden und Angaben und diesen Übersetzungen können letztere Dritten nicht entgegengehalten werden; diese können sich jedoch auf diese Übersetzungen berufen, es sei denn, derjenige, der die Urkunden eingereicht hat, weist nach, dass diesen die deutsche Fassung bekannt war.“

Zwangsstrafen

§ 24. (1) Wer verpflichtet ist, eine Anmeldung, eine Zeichnung der Namensunterschrift oder eine Einreichung von Schriftstücken zum Firmenbuch vorzunehmen, oder wer eine ihm nicht zustehende Firma gebraucht, ist vom Gericht durch Zwangsstrafen bis zu 3 600 Euro anzuhalten, seine Verpflichtung zu erfüllen bzw. den Gebrauch der Firma zu unterlassen oder darzutun, dass die Verpflichtung nicht besteht bzw. der Gebrauch der Firma rechtmäßig ist.

(2) Kommt der Betroffene einer gerichtlichen Anordnung nach Abs. 1 innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses über die Verhängung der Zwangsstrafe nicht nach, so ist die Zwangsstrafe bis zu 7 260 Euro zu erhöhen und der Beschluss über die verhängte Zwangsstrafe zu veröffentlichen.

Zwangsstrafen

§ 24. (1) Wer verpflichtet ist, eine Anmeldung, eine Zeichnung der Namensunterschrift oder eine Einreichung von Schriftstücken zum Firmenbuch vorzunehmen, oder wer eine ihm nicht zustehende Firma gebraucht, ist vom Gericht durch Zwangsstrafen bis zu 5 000 Euro anzuhalten, seine Verpflichtung zu erfüllen bzw. den Gebrauch der Firma zu unterlassen oder darzutun, dass die Verpflichtung nicht besteht bzw. der Gebrauch der Firma rechtmäßig ist.

(2) Kommt der Betroffene einer gerichtlichen Anordnung nach Abs. 1 innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses über die Verhängung der Zwangsstrafe nicht nach, so ist eine weitere Zwangsstrafe bis zu 10 000 Euro zu verhängen und der Beschluss über die verhängte Zwangsstrafe zu veröffentlichen. Eine wiederholte Verhängung von Zwangsstrafen ist zulässig.

(3) Betrifft die gerichtliche Anordnung nach Abs. 1 eine mittelgroße (§ 221 Abs. 2) Kapitalgesellschaft oder eine andere juristische Person, die der Pflicht zur Abschlussprüfung unterliegt, beträgt der Höchstbetrag nach Abs. 2 das Doppelte, betrifft

die gerichtliche Anordnung nach Abs. 1 eine große (§ 221 Abs. 3) Kapitalgesellschaft, beträgt dieser Höchstbetrag das Fünffache. Als Grundlage für Größenklasse kann der zuletzt vorgelegte Jahresabschluss herangezogen werden.

(4) Eine verhängte Zwangsstrafe ist auch dann zu vollstrecken, wenn der gerichtlichen Anordnung nachgekommen wurde oder deren Erfüllung unmöglich wird.

Datenbank des Firmenbuchs

§ 29. (1) Das Hauptbuch ist durch Speicherung der Eintragungen in einer Datenbank zu führen (Datenbank des Firmenbuchs).

(2) Die Urkundensammlung ist nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten als Teil der Datenbank des Firmenbuchs zu speichern.

Auszüge und Einsichtnahme bei Gericht

§ 33. (1) ...

(2) In die in die Urkundensammlung aufgenommenen Urkunden ist in der Geschäftsstelle des Gerichts Einsicht zu gewähren. Soweit der Inhalt von Urkunden in der Datenbank des Firmenbuchs gespeichert ist (§ 29 Abs. 2), können auf Verlangen auch Ausdrücke dieser Urkunden ausgefertigt werden.

(3) ...

(4) ...

(5) ...

Firmenbuchabfrage

§ 34. (1) ...

(2) ...

Datenbank des Firmenbuchs

§ 29. Das Hauptbuch und die Urkundensammlung sind durch Speicherung in einer Datenbank zu führen (Datenbank des Firmenbuchs).

Auszüge und Einsichtnahme bei Gericht

§ 33. (1) unverändert

(2) Die Einsicht in die zur Urkundensammlung eingereichten Schriftstücke ist durch Ausdrücke (Firmenbuchauszüge) dieser Urkunden zu gewähren.

(2a) Auf Verlangen hat das Gericht kurze Mitteilungen über die in die Urkundensammlung aufgenommenen Urkunden mündlich zu erteilen; statt dessen kann eine dementsprechende Einsicht in die Urkundensammlung mit Hilfe geeigneter technischer Vorrichtungen gewährt werden.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

Firmenbuchabfrage

§ 34. (1) unverändert

(1a) Im Weg der Einzelabfrage kann auch die Herstellung einer beglaubigten verkehrsfähigen Version einer elektronischen Urkunde beantragt werden. Der Beglaubigungsvermerk besteht darin, dass mit der elektronischen Signatur der Justiz (§ 89c Abs. 3 GOG) bestätigt wird, dass die Urkunde mit den in der Firmenbuchdatenbank gespeicherten Daten übereinstimmt.

(2) unverändert

Elektronische Einbringung von Eingaben

§ 35b. (1) Eingaben im Firmenbuchverfahren können im Sinn der §§ 89a ff GOG bei Gericht elektronisch eingebracht werden, sofern sie und anzuschließende Beilagen nach Umfang und Struktur dafür geeignet sind.

(2) Die nähere Vorgangsweise bei diesen elektronischen Anbringen, insbesondere die Sicherung der Identität der Einbringer und die Art und Weise, wie Beilagen vorzulegen sind, sowie die zulässigen elektronischen Formate sind in der Verordnung des Bundesministers für Justiz über den Elektronischen Rechtsverkehr festzulegen.

Textgegenüberstellung

Artikel 2

Änderung des Unternehmensgesetzbuches

Geltende Fassung

Offenlegung

§ 277. (1) bis (4) ...

(5) Bei der Einreichung der Unterlagen gemäß Abs. 1 beim Firmenbuchgericht sind drei weitere Ausfertigungen des Jahresabschlusses anzuschließen. Das Firmenbuchgericht hat unverzüglich ein Stück des Jahresabschlusses der nach dem Sitz der Gesellschaft zuständigen Wirtschaftskammer sowie zwei Stück des Jahresabschlusses der Österreichischen Bundesarbeitskammer zu senden. Diese Bestimmung gilt nicht für die Jahresabschlüsse kleiner Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 221 Abs. 1).

(6) Sonstige Veröffentlichungs- und Informationspflichten bleiben unberührt.

(7) Bei Einreichungen, die nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs vorgenommen werden, ist Abs. 5 nicht anzuwenden. Elektronisch eingereichte Jahresabschlüsse sind in die Datenbank des Firmenbuchs (§ 29 Abs. 2 FBG) aufzunehmen. Solche Jahresabschlüsse hat das Gericht nach ihrer Aufnahme in die Datenbank in elektronischer Form der Wirtschaftskammer Österreich und der Österreichischen Bundesarbeitskammer zu übermitteln; dies gilt jedoch nicht für die Jahresabschlüsse von kleinen Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 221 Abs. 1). Die Übermittlung kann blockweise, zumindest einmal wöchentlich, geschehen.

(8) Die Österreichische Nationalbank ist berechtigt, von der BundesrechnungszentrumGmbH die elektronische Übermittlung elektronisch eingereicherter Jahresabschlüsse gegen kostendeckendes Entgelt zu verlangen, soweit sie diese Daten zur Erfüllung der ihr gesetzlich oder gemeinschaftsrechtlich zugewiesenen Aufgaben benötigt. Sie ist weiters berechtigt, die Daten an die Bundesanstalt Statistik Österreich weiterzugeben, soweit diese die Daten zur Erfüllung der ihr gesetzlich oder gemeinschaftsrechtlich zugewiesenen Aufgaben benötigt.

Zwangsstrafen

§ 283. (1) Die Vorstandsmitglieder (Geschäftsführer) oder die Abwickler sind, unbeschadet der allgemeinen handelsrechtlichen Vorschriften, zur Befolgung der §§ 244, 245, 247, 248, 270, 272 und 277 bis 280, die Aufsichtsratsmitglieder zur Befolgung des § 270 und im Fall einer inländischen Zweigniederlassung einer ausländischen Kapitalgesellschaft die für diese im Inland vertretungsbefugten Personen zur Befolgung des § 280a vom Gericht durch Zwangsstrafen bis zu 3 600 Euro anzuhalten.

Vorgeschlagene Fassung

Offenlegung

§ 277. (1) bis (4) unverändert

(5) aufgehoben

(5) Sonstige Veröffentlichungs- und Informationspflichten bleiben unberührt.

(6) Jahresabschlüsse sind elektronisch einzureichen und in die Datenbank des Firmenbuchs (§ 29 FBG) aufzunehmen. Nach ihrer Aufnahme in die Datenbank hat sie das Gericht in elektronischer Form der Wirtschaftskammer Österreich und der Österreichischen Bundesarbeitskammer zu übermitteln; dies gilt jedoch nicht für die Jahresabschlüsse von kleinen Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 221 Abs. 1). Die Übermittlung kann blockweise, zumindest einmal wöchentlich, geschehen.

(7) Die Österreichische Nationalbank ist berechtigt, von der BundesrechnungszentrumGmbH die elektronische Übermittlung elektronisch eingereicherter Jahresabschlüsse gegen kostendeckendes Entgelt zu verlangen, soweit sie diese Daten zur Erfüllung der ihr gesetzlich oder gemeinschaftsrechtlich zugewiesenen Aufgaben benötigt. Sie ist weiters berechtigt, die Daten an die Bundesanstalt Statistik Österreich weiterzugeben, soweit diese die Daten zur Erfüllung der ihr gesetzlich oder gemeinschaftsrechtlich zugewiesenen Aufgaben benötigt.

Zwangsstrafen

§ 283. (1) Die Vorstandsmitglieder (Geschäftsführer) oder die Abwickler sind, unbeschadet der allgemeinen handelsrechtlichen Vorschriften, zur Befolgung der §§ 244, 245, 247, 248, 270, 272 und 277 bis 280, die Aufsichtsratsmitglieder zur Befolgung des § 270 und im Fall einer inländischen Zweigniederlassung einer ausländischen Kapitalgesellschaft die für diese im Inland vertretungsbefugten Personen zur Befolgung des § 280a vom Gericht durch Zwangsstrafen bis zu 5 000 Euro anzuhalten.

(2) Kommen die Vorstandsmitglieder (Geschäftsführer), die Abwickler, die Aufsichtsratsmitglieder und die für die inländische Zweigniederlassung einer ausländischen Kapitalgesellschaft im Inland vertretungsbefugten Personen ihrer im Abs. 1 erwähnten Pflicht nicht innerhalb von zwei Monaten nach Rechtskraft des Beschlusses über die Verhängung der Zwangsstrafe nach, so ist eine weitere Zwangsstrafe bis zu 3 600 Euro zu verhängen und der Beschluss über die verhängte Zwangsstrafe zu veröffentlichen. Eine wiederholte Verhängung von Zwangsstrafen ist zulässig.

(2) Kommen die Vorstandsmitglieder (Geschäftsführer), die Abwickler, die Aufsichtsratsmitglieder und die für die inländische Zweigniederlassung einer ausländischen Kapitalgesellschaft im Inland vertretungsbefugten Personen ihrer im Abs. 1 erwähnten Pflicht nicht innerhalb von zwei Monaten nach Rechtskraft des Beschlusses über die Verhängung der Zwangsstrafe nach, so ist eine weitere Zwangsstrafe bis zu 10 000 Euro zu verhängen und der Beschluss über die verhängte Zwangsstrafe bis zu veröffentlichen. Eine wiederholte Verhängung von Zwangsstrafen ist zulässig.

(3) Kommen die gesetzlichen Vertreter einer mittelgroßen (§ 221 Abs. 2) Kapitalgesellschaft ihren Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, beträgt der Höchstbetrag nach Abs. 2 das Doppelte, kommen die gesetzlichen Vertreter einer großen (§ 221 Abs. 3) Kapitalgesellschaft ihren Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, beträgt dieser Höchstbetrag das Fünffache. Als Grundlage für Größenklasse kann der zuletzt vorgelegte Jahresabschluss herangezogen werden.

(4) Eine verhängte Zwangsstrafe ist auch dann zu vollstrecken, wenn die bestraften Personen ihrer Pflicht nachkommen oder deren Erfüllung unmöglich wird.

Textgegenüberstellung

Artikel 3

Änderung der Jurisdiktionsnorm

Geltende Fassung

Führung des Firmenbuchs; gesellschaftsrechtliche Angelegenheiten

§ 120. (1) ...

(2) Örtlich zuständig ist jenes Gericht (Abs. 1 Z 1 und 2), in dessen Sprengel das Unternehmen seine Hauptniederlassung oder seinen Sitz hat. Dieses Gericht hat auch zu prüfen, ob eine Zweigniederlassung errichtet und ob § 29 UGB beachtet ist; die gesetzlich vorgeschriebenen Unterschriften bezüglich einer Zweigniederlassung sind jedoch bei jenem Gericht zu zeichnen und aufzubewahren, in dessen Sprengel die Zweigniederlassung liegt.

(3) bis (7) ...

Vorgeschlagene Fassung

Führung des Firmenbuchs; gesellschaftsrechtliche Angelegenheiten

§ 120. (1) unverändert

(2) Örtlich zuständig ist jenes Gericht (Abs. 1 Z 1 und 2), in dessen Sprengel das Unternehmen seine Hauptniederlassung oder seinen Sitz hat. Dieses Gericht hat auch zu prüfen, ob eine Zweigniederlassung errichtet und ob § 29 UGB beachtet ist.

(3) bis (7) unverändert

Textgegenüberstellung

Artikel 4

Änderungen des GmbH-Gesetzes

Geltende Fassung

§ 9. (1) ...

(2) Der Anmeldung sind beizuschließen:

1. der Gesellschaftsvertrag in notarieller Ausfertigung;
2. eine von den Anmeldenden unterfertigte Liste der Gesellschafter, die deren Namen, bei natürlichen Personen auch ihr Geburtsdatum, gegebenenfalls ihre Firmenbuchnummer, die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Betrag der übernommenen Stammeinlagen und der darauf geleisteten Einzahlungen enthält;
3. ein Verzeichnis der Geschäftsführer mit Angabe ihres Namens, Geburtsdatums, ihrer Vertretungsbefugnis, der für Zustellungen maßgeblichen Anschrift und, falls diese nicht im Gesellschaftsvertrag bestellt sind, der Nachweis ihrer Bestellung in beglaubigter Form;
4. soweit ein Aufsichtsrat bestellt ist, ein Verzeichnis seiner Mitglieder mit Angabe ihres Namens und Geburtsdatums.

(3) ...

§ 10. (1) bis (2) ...

(3) In der Anmeldung ist die Erklärung abzugeben, dass die bar zu leistenden Stammeinlagen in dem aus der Liste ersichtlichen Betrag bar eingezahlt sind und dass die eingezahlten Beträge sowie die Vermögensgegenstände, die nach dem Gesellschaftsvertrag nicht bar auf die Stammeinlagen zu leisten sind, sich in der freien Verfügung der Geschäftsführer befinden.

(4) bis (6) ...

§ 30f. (1) Die Geschäftsführer haben jede Neubestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich mit den Angaben nach § 9 Abs. 2 Z 4 zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden.

(2) ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 9. (1) unverändert

(2) Der Anmeldung sind beizuschließen:

1. der Gesellschaftsvertrag in notarieller Ausfertigung;
2. die Urkunden über die Bestellung der Geschäftsführer und gegebenenfalls des Aufsichtsrats in beglaubigter Form.

(3) unverändert

§ 10. (1) bis (2) unverändert

(3) In der Anmeldung ist die Erklärung abzugeben, dass die bar zu leistenden Stammeinlagen in dem eingeforderten Betrag bar eingezahlt sind und dass die eingezahlten Beträge sowie die Vermögensgegenstände, die nach dem Gesellschaftsvertrag nicht bar auf die Stammeinlagen zu leisten sind, sich in der freien Verfügung der Geschäftsführer befinden.

(4) bis (6) unverändert

§ 30f. (1) Die Geschäftsführer haben jede Neubestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich mit Angabe ihres Namens und Geburtsdatums zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden.

(2) unverändert

§ 53. (1) ...

(2) Der Anmeldung sind beizuschließen:

1. die Übernahmeerklärung in notarieller Ausfertigung oder in beglaubigter Abschrift;
2. eine von den Anmeldenden unterschriebene Liste der Übernehmer der neuen Stammeinlagen, worin der Betrag der von jedem übernommenen Stammeinlage und der darauf geleisteten Einzahlung, ferner bei Übernahme einer neuen Stammeinlage durch einen bisherigen Gesellschafter überdies der gegenwärtige Gesamtbetrag der von demselben übernommenen Stammeinlage anzugeben ist.

§ 56. (1) ...

(2) Der Anmeldung sind beizuschließen:

1. der Nachweis, dass die in § 55, Absatz 2, vorgeschriebene Veröffentlichung erfolgt ist;
2. der Nachweis, dass die Gläubiger, die sich gemeldet haben, befriedigt oder sichergestellt sind;
3. die Erklärung, dass sämtlichen bekannten Gläubigern die Mitteilung im Sinne des § 55, Absatz 2 gemacht worden ist und dass sich andere als die befriedigten oder sichergestellten Gläubiger innerhalb der Frist nicht gemeldet haben;
4. eine auf Grund des Herabsetzungsbeschlusses richtiggestellte Liste der Gesellschafter (§ 26 Abs. 1).

(3) und (4) ...

§ 89. (1) bis (3) ...

(4) Die ersten Liquidatoren sowie ihre Vertretungsbefugnis sind durch die Geschäftsführer, jeder Wechsel der Liquidatoren und jede Änderung ihrer Vertretungsbefugnis sind durch die Liquidatoren zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. Der Anmeldung sind die Urkunden über die Bestellung oder Abberufung sowie über die Vertretungsbefugnis in Urschrift oder öffentlich beglaubigter Abschrift für das Gericht des Sitzes der Gesellschaft beizufügen. Die Eintragung der gerichtlichen Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren in das Firmenbuch erfolgt von Amts wegen.

(5) ...

§ 122. (1) ...

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer

§ 53. (1) unverändert

(2) Der Anmeldung sind die Übernahmeklärungen in notarieller Ausfertigung oder in beglaubigter Abschrift beizuschließen.

§ 56. (1) unverändert

(2) Der Anmeldung sind beizuschließen:

1. der Nachweis, dass die in § 55, Absatz 2, vorgeschriebene Veröffentlichung erfolgt ist;
2. der Nachweis, dass die Gläubiger, die sich gemeldet haben, befriedigt oder sichergestellt sind;
3. die Erklärung, dass sämtlichen bekannten Gläubigern die Mitteilung im Sinne des § 55, Absatz 2 gemacht worden ist und dass sich andere als die befriedigten oder sichergestellten Gläubiger innerhalb der Frist nicht gemeldet haben.

(3) und (4) unverändert

§ 89. (1) bis (3) unverändert

(4) Die ersten Liquidatoren sowie ihre Vertretungsbefugnis, jeder Wechsel der Liquidatoren und jede Änderung ihrer Vertretungsbefugnis sind durch die Liquidatoren zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. Der Anmeldung sind die Urkunden über die Bestellung oder Abberufung sowie über die Vertretungsbefugnis in Urschrift oder öffentlich beglaubigter Abschrift für das Gericht des Sitzes der Gesellschaft beizufügen. Die Eintragung der gerichtlichen Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren in das Firmenbuch erfolgt von Amts wegen.

(5) unverändert

§ 122. (1) unverändert

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer

- | | | | |
|---------|--|-----|---|
| 1. | als Geschäftsführer in den zum Zweck der Eintragung der Gesellschaft oder der Eintragung der Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals nach den §§ 9 Abs. 2 Z 2, 10 Abs. 3, 53 Abs. 2 Z 2 oder 56 Abs. 2 abzugebenden Erklärungen falsche Angaben macht oder erhebliche Umstände verschweigt, | 1. | als Geschäftsführer in den zum Zweck der Eintragung der Gesellschaft oder der Eintragung der Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals nach den §§ 10 Abs. 3 oder § 56 Abs. 2 abzugebenden Erklärungen falsche Angaben macht oder erhebliche Umstände verschweigt, |
| 2. ... | | 2. | unverändert |
| 3. ... | | 3. | unverändert |
| (3) ... | | (3) | unverändert |